



Ergänzungen zur Wegleitung

der Steuererklärung für natürliche Personen

unselbständig und selbständig Erwerbende sowie nicht Erwerbstätige

2019

Ergänzungen zur Wegleitung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die Ergänzungen zur Wegleitung der Steuererklärung für natürliche Personen sind sinnvollerweise aufzubewahren und können der letztversandten Papier-Wegleitung (Steuerjahr 2014) beigelegt werden.

Mit den Ergänzungen zeigen wir Ihnen ziffernbasiert die gesetzlichen Änderungen im Steuerjahr 2019 gegenüber dem Steuerjahr 2018 auf.

➔ **Unser Tipp:** Eine jährlich vollständig nachgeführte Wegleitung finden Sie unter www.steuern.bl.ch.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

www.steuern.bl.ch

Allgemeine Informationen

Was tun bei Terminproblemen?

Bisher: Ist es Ihnen nicht möglich, Ihre Steuererklärung bis zur angegebenen Frist einzureichen, so stellen Sie rechtzeitig ein **«Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung»**. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Formularset. Ab dem Jahre 2020 können nur noch Online-Gesuche unter www.steuern.bl.ch erfasst werden. Wer keine Internet-Möglichkeit hat, kann das der ersten Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung beiliegende Druckformular verwenden und via Postweg einreichen.

Ein Gesuch um Fristerstreckung **bis 2 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist muss nicht gestellt werden, da diese Frist stillschweigend gewährt wird.

Neu: Ist es Ihnen nicht möglich, Ihre Steuererklärung bis zur angegebenen Frist einzureichen, so stellen Sie rechtzeitig ein «Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung». Verwenden Sie dafür das **Online-Gesuch** unter [www.steuern.bl.ch/Fristerstreckung für Privatperson](http://www.steuern.bl.ch/Fristerstreckung_für_Privatperson). Wer keine Internet-Möglichkeit hat, kann das der ersten Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung beiliegende Druckformular verwenden und via Postweg einreichen.

Ein Gesuch um Fristerstreckung **bis 2 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist muss nicht gestellt werden, da diese Frist stillschweigend gewährt wird.

Wie gehen Sie am besten vor?

Zuerst Unterlagen beschaffen

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen für das Steuerjahr vor sich haben. Beachten Sie auch allfällige Hinweise (Abweichungsbegründungen) bei der letzten Veranlagungsverfügung. Erforderliche Unterlagen sind zum Beispiel:

Bisher: Belege Lotterie-, Lotto- und Toto-Gewinne

Neu: Belege über Gewinne aus Geldspielen (z.B. Zahlenlotto, Sportwetten usw.)

Abzüge vom Einkommen

➔ Seite 3 der Steuererklärung

610 Beiträge an die Säule 3a

Bisher: Einzutragen sind die von Erwerbstätigen tatsächlich im Steuerjahr bezahlten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **CHF 6'768**;
- Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **20 %** des Erwerbseinkommens, maximal **CHF 33'840**.

Neu:

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen tatsächlich im Steuerjahr bezahlten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **CHF 6'826**;
- Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **20 %** des Erwerbseinkommens, maximal **CHF 34'128**.

655 Kosten für Vermögensverwaltung

Bisher: Als Kosten für Vermögensverwaltung können abgezogen werden:

- Einsätze bei Sport-Toto, Toto-X, Lotto, Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen im Umfang von 5 % der einzelnen Gewinne, jedoch höchstens CHF 5'000 pro Treffer.

Neu:

Als Kosten für Vermögensverwaltung können abgezogen werden:

- Einsätze bei Zahlenlotto, Sportwetten usw. im Umfang von 5 % der einzelnen steuerbaren Gewinne, jedoch höchstens CHF 5'000 pro Treffer. Bei Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr bis höchstens CHF 25'000 abziehbar. *Bitte Belege oder Jahresauszug des Spielerkontos beilegen.*

Bisher:

Alleinstehende Person				Ehepaar oder eingetragene Partnerschaft			
Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug	Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug
bis 28'200	40	11'280	16'920	bis 42'300	60	25'380	16'920
ab 28'201	39	10'998	17'203	ab 42'301	59	24'958	17'343
ab 28'301	38	10'754	17'547	ab 42'551	58	24'680	17'871
...
ab 29'101	30	8'730	20'371	ab 47'051	40	18'820	28'231
...
ab 30'101	20	6'020	24'081	ab 52'051	20	10'410	41'641
ab 31'101	10	3'110	27'991	ab 54'551	10	5'455	49'096
ab 31'601	5	1'580	30'021	ab 55'801	5	2'790	53'011
ab 32'101	0	0	32'101	ab 57'051	0	0	57'051

Neu:

Alleinstehende Person				Ehepaar oder eingetragene Partnerschaft			
Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug	Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug
bis 28'440	40	11'376	17'064	bis 42'660	60	25'596	17'064
ab 28'441	39	11'092	17'349	ab 42'661	59	25'170	17'491
ab 28'541	38	10'846	17'695	ab 42'911	58	24'888	18'023
...
ab 29'341	30	8'802	20'539	ab 47'411	40	18'964	28'447
...
ab 30'341	20	6'068	24'273	ab 52'411	20	10'482	41'929
ab 31'341	10	3'134	28'207	ab 54'911	10	5'491	49'420
ab 31'841	5	1'592	30'249	ab 56'161	5	2'808	53'353
ab 32'341	0	0	32'341	ab 57'411	0	0	57'411

Vermögen im In- und Ausland

➔ Seite 4 der Steuererklärung

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Bisher: Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind auch Gewinne aus Sport-Toto, Toto-X, Lotto, Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen (inklusive Naturalgaben) aufzuführen.

Neu: Gewinne aus inländischen Grossspielen, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind bis zu einem Gewinn von CHF 1 Mio. einkommenssteuerfrei. Gewinne von über CHF 1 Mio. unterliegen mit dem darüber liegenden Betrag der Einkommenssteuer. Auf in- und ausländischen Gewinnen aus übrigen Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung hingegen werden Einkommenssteuern erhoben. Dabei werden nur Bar- und Naturalgewinne mit einem Wert von über CHF 1'000 besteuert.

Deklaration: Deklarieren Sie sämtliche Gewinne in jedem Fall im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in der Spalte «Bezeichnung» mit folgenden Angaben wie Gewinnart, Gewinndatum und Gewinnbetrag. *Beispiel: Schweiz. Zahlenlotto am 12.06.2019 von CHF 56'000.* Bei steuerfreien Gewinnen sind in der Spalte «Bruttoertrag» keine Angaben vorzunehmen (leer lassen). Hingegen sind steuerbare Gewinne beim Bruttoertrag in der Spalte A oder B einzusetzen.

